



B 132

Konrad Beyerle

Ein Nachruf

von

Ulrich Stutz

6991
Verf.



Permanency

Konrad Beyerle

Ein Nachruf

von

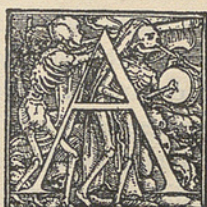
Ulrich Stutz

Konrad Beyerle

Sonderabdruck
aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Band LIV, 1934, Germanistische Abteilung

Verlag Hermann Böhlau Nachfolger / Weimar

Stiftung



Am 26. April 1933 verschied in München beim Morgengrauen unerwartet, aber an den Folgen eines schweren Leidens, das ihn seit zwanzig Jahren plagte, und von dem ihm wieder einmal ein operativer Eingriff hatte Erleichterung bringen sollen, Dr. iur. Konrad Beyerle, o. ö. Professor des deutschen Rechts an der dortigen Ludwig-Maximilians-Universität und Geh. Hofrat, Ehrendoktor der Philosophie der Herz Jesu-Universität zu Mailand, Korrespondierendes Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften und Vizepräsident der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Um ihn an dieser Stelle die Totenklage zu erheben ist mir, dem älteren Fachgenossen und Freunde, eine bitterschwere, aber hehre und heilige Pflicht. Denn der Verstorbene war unter den Deutschrechtshistorikern einer der erfolgreichsten und besten, unter unseren Mitarbeitern einer der fleißigsten und treuesten und von meinen Freunden auf Grund mehr als dreißigjähriger, in die ersten Anfänge seiner Forscher-tätigkeit und seiner akademischen Laufbahn zurückreichender Verbundenheit einer der vertrautesten, von dem ich angesichts des halben Jahrzehnts, das er jünger war, erwarten durfte, er werde mir dereinst den Dienst erweisen, den ich schmerzerfüllten Herzens jetzt ihm zu leisten mich anschieke.

Geboren war er am 14. September 1872 zu Waldshut in Baden. Aber aufgewachsen ist und die Schulen durchlaufen hat der aufgeweckte, vielseitig begabte Knabe in Konstanz. Dorthin war sein Vater, ein gebürtiger Konstanzer, als Rechtsanwalt und gesuchter Verteidiger von im Kulturkampfe verfolgten katholischen Geistlichen 1875 zurückgekehrt, um dann daselbst in den Achtziger- und Neunzigerjahren im katholischen Vereinsleben, als Vorsitzender der ka-

tholischen Volkspartei im Seekreis und Organisator der Konstanzer Zentrumsparlei sowie als Mitglied des Bürgerausschusses eine rege, wegen seiner Mäßigung und seiner freundlichen Beziehungen zu Andersdenkenden auch von diesen anerkannte Tätigkeit zu entfalten. Von dem Vater, der erst 1915 im 77. Lebensjahre starb, also zu einer Zeit, da sein Ältester schon seit Jahren in seinem zweiten rechtshistorischen Ordinariate wirkte, hat dieser bald darauf in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, dem jener ebenso wie dem benachbarten schweizerischen, dem thurgauischen Historischen Verein als eifriges Mitglied angehörte, ein lebensvolles, anziehendes Bild gezeichnet. Vom Vater ging auf den Sohn neben der Liebe zur Musik nicht nur die Charakterfestigkeit und die Überzeugungstreue über, mit der er auch in ganz anderer Umgebung jederzeit ohne Scheu zu der katholischen Sache stand. Von ihm, dem überhaupt mannigfach geistig Interessierten, der vor allem, wenn auch nur als ernsthaft darum sich bemüsender Liebhaber, für die Geschichte seiner Vaterstadt und ihrer Umgebung eingenommen war, hat der junge Konrad Sinn und Anregung für eine und zwar durchaus konkrete Erfassung namentlich der mittelalterlichen Vergangenheit überkommen. Kein Wunder, daß schon der angehende Obersekundaner anlässlich eines Ferienaufenthaltes im Pfarrhause von Radolfzell Ostern 1888 beim Registrieren und Regestieren im dortigen Pfarrarchiv mit der Aufspürung der bis dahin unbekanntenen Radolfzeller Markturkunde von 1100, wenn auch natürlich noch unbewußt, einen besonders glücklichen Griff tat; der mit dem Vater befreundete fürstlich fürstenbergische Archivar in Donaueschingen Franz Ludwig Baumann, nachmals Direktor des bayerischen Reichsarchivs in München, hat, die Bedeutung des Fundes ahnend, diesen zur Bearbeitung an die richtige Stelle, seinen früheren Archivassessor, den damaligen Archivrat am großherzoglich badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe Aloys Schulte weitergegeben, der ihn dann in seinem berühmten Aufsatz über Reichenauer Städtegründungen 1890 erstmals verwertete und in die Literatur ein-

führte, während ihr Entdecker die Urkunde später, nachdem sie inzwischen viel erörtert worden war, selbst nach allen Richtungen hin gründlich rechtshistorisch ausdeutete. Kein Wunder auch, daß der Sohn außerdem, durch Ausgrabungen und Restaurationen angeregt, die Baudenkmäler, insbesondere die kirchlichen, ja schließlich jeden Winkel des alten Konstanz wie kein Anderer kannte. Noch erinnere ich mich lebhaft, wie er mich, der ich, nicht nur was das väterliche Vorbild und die Anregung vom Vater her, sondern auch, was den Einfluß großer geschichtlicher, in Bau- und sonstigen Denkmälern sich geltend machender Umgebung anlangt, in dem benachbarten Zürich, der einstigen schwäbischen Pfalz- und Reichsstadt und dem nachmaligen reformierten Vorort der alten Eidgenossenschaft, ganz Ähnliches an mir erfahren hatte, im sonnigen Herbste des Jahres 1900 in der schwäbischen Bischofsstadt herum- und bis unter das Dach des ehrwürdigen Münsters hinaufführte, wobei er den Gesamtverlauf der städtischen Entwicklung und zahllose Einzelheiten bereits mit der packenden Lebhaftigkeit und handgreiflichen Anschaulichkeit wie später in seinen Veröffentlichungen darüber aufzeigte. Desgleichen auf der benachbarten Reichenau, die er gleich von Anfang an mit sein Herz geschlossen und zum Gegenstande seines rechts- und kunstgeschichtlichen Nachspürens gemacht hatte, damals gerade zusammen mit unserem Freiburger kirchen- und kunsthistorischen Kollegen und Freunde Karl Künstle, mit dem er die bis dahin verschollenen und dann 1901 in einer gemeinschaftlichen monumentalen, wenn auch nicht in jeder Hinsicht unangefochtenen Publikation beschriebenen Wandgemälde in der Peter- und Paulskirche zu Niederzell aufdeckte. Unsere Wissenschaft hat immer und immer wieder darunter gelitten, daß einseitig modern gerichtete, nur durch Bücher in der Studierstube mit unserer Vergangenheit bekannt gewordene Forscher mit ihr sich befaßt haben. Es machte Konrad Beyerles Stärke mit aus, daß er, obwohl keineswegs gegenwartsfremd, im Mittelalter mit ganzer Seele lebte und lebte und es, aus dem Vollen schöpfend und die Geschichte des Rechtes in ihm nicht einseitig isolierend,

mit einer ihm kongenialen aufbauenden Phantasie leibhaftig vor uns wiedererstehen ließ.

Der Reichenau und der Verfassungs- und Rechtsgeschichte seiner Vaterstadt samt ihren Außenbeziehungen und Ausstrahlungen galt also, zunächst und sein ganzes Leben lang bis zu allerletzt, seine Arbeit, nachdem er in München und Heidelberg die Rechte studiert, die beiden badischen Staatsprüfungen bestanden, an der Ruperto-Carola bei Richard Schröder die Würde eines Doktors der Rechte erklimmen und dem Vater, der sich ihn als Mitarbeiter und Nachfolger in seinem Anwaltsbureau wünschte, die Einwilligung zum Einschlagen der akademischen Laufbahn abgerungen hatte. Dem eben Promovierten, von dem aber neben einer Anzahl kritischer Anzeigen im Historischen Jahrbuche der Görres-Gesellschaft bereits einige kleinere Aufsätze in den Schriften des Bodenseevereins und in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins vorlagen, erteilte die Badische Historische Kommission, froh, für das wichtige, aber von der Forschung arg vernachlässigte Konstanz einen Sohn der Stadt als Mitarbeiter gewonnen zu haben, alsbald den Auftrag, in der schwäbischen Reihe ihrer Stadtrechtsausgaben die Konstanzer Stadtrechtsquellen herauszugeben; gewissermaßen als Auftakt dazu schickte sie 1898 durch ihn in einer eigenen, mit einer Einleitung über die Geschichte der Konstanzer Ratsverfassung versehenen Veröffentlichung die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters voraus. Den Auftrag selbst hat Beyerle, durch seine Amts- und sonstige Tätigkeit und durch andere Forschungsunternehmungen, denen er sich nicht entziehen konnte und wollte, immer wieder abgehalten, sein ganzes Leben hindurch als ihn ebenso beglückende Aufgabe wie drückende Arbeitsschuld mitgeführt. Welche Tragik, daß ihn, als er sie vor einiger Zeit, nicht zum ersten Male, aber mit stärkerem Anlauf als je zuvor und, dank der Mitarbeit von Fritz Wielandt, mit der Aussicht, sie nunmehr rasch zu einem guten Ende zu bringen, wieder aufgenommen hatte, wenige Monate vor dem Abschlusse der Tod erteilte, so daß uns nur die Hoffnung bleibt, die Ausgabe, samt der von ihm entworfenen Einleitung,

durch den Mitarbeiter einigermaßen in des Meisters Sinn durchgeführt, als nachgelassenes Werk doch noch zu bekommen! Trotzdem hatte die Vaterstadt, als sie zu Beyerles sechzigstem Geburtstage nicht nur eine Beihilfe zu dem Unternehmen bewilligte, sondern auch eine Straße nach dem Gefeierten benannte, allen Anlaß dazu. Denn, was er sonst für ihre Geschichte und Rechtsgeschichte getan hatte, war außergewöhnlich und stellte sie, der Erforschung ihrer Vergangenheit nach, mit in die vorderste Reihe. Die einschlägigen Veröffentlichungen sind in unserer Zeitschrift, an deren Germ. Abt. — die Kan. Abt. weist wenigstens einige kritische Beiträge aus seiner Feder auf — Beyerle, von mir als Mitarbeiter alsbald dafür gewonnen, seit 1898 bis zuletzt mittat, fast alle besprochen und anläßlich des Erscheinens des Reichenauwerkes in der Kan. Abt. 1927 S. 385ff., besonders S. 388ff. im Zusammenhang durch mich gewürdigt worden; auch sind sie den Fachgenossen meist so bekannt, daß ich bloß längst Gesagtes wiederholen könnte, wenn ich sie abermals aufführen und, dem Raummangel, der auch mir gebieterisch größtmögliche Beschränkung auferlegt, zum Trotz, im Einzelnen charakterisieren wollte. Nur das sei bemerkt, daß die Habilitationsschrift, mit der er sich 1899, von Richard Schröder an mich empfohlen, in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg unter glücklicher Überwindung gewisser Widerstände für deutsches Recht habilitierte, um schon 1900 zum Titular- und, nach Ablehnung einer Berufung in den Katholischen Oberstiftungsrat in Karlsruhe, 1902 zum planmäßigen Extraordinarius aufzurücken, das erste, leider einzig gebliebene, 1902 durch einen wertvollen Band Konstanzer Grundeigentumsurkunden aus den Jahren 1152—1371 unterbaute Buch eines größeren Werkes war, welches das bis dahin so gut wie unbekanntes Konstanzer (neuere) Salmannenrecht behandelt. Ein zweites Buch, zu dem eine Karte geplant war, sollte eine Geschichte der einzelnen Grundeigentümer und ihrer dinglichen Rechtsbeziehungen bringen und „die überwiegende Bedeutung der Tatsache, daß in der Konstanzer Bürgernieder-

lassung der freie städtische Bürgerbesitz vorherrschte“, klar herausstellen. Doch ist auch in der von Beyerle 1906 zum zweiten Bande des gemeinsam mit Anton Maurer herausgegebenen Konstanzer Häuserbuchs beigesteuerten geschichtlichen Ortsbeschreibung das zweite Buch, die Liegenschaftsgeschichte des bürgerlichen Marktes, der Markterweiterungen und der Vorstädte, leider nie erschienen und nur die der ältesten Stadtteile, der Bischofsburg und der Niederburg, zustande gekommen sowie eine umfangreiche Einleitung, die gleich dem Salmannenbuch höchst lehrreiche, die Erkenntnis wesentlich fördernde Einblicke in die Geschichte des Konstanzer Fertigungswesens gewährte; die dabei gemachten Beobachtungen haben den Verfasser später veranlaßt und in stand gesetzt, in eigener Person sowie durch Schüler auch für andere Gebiete, städtische wie ländliche, wichtige Ergebnisse über die Geschichte der Auflassung zu erzielen. Vollends hinsichtlich des Inhalts des dritten und letzten Buches des Erstlings- und Hauptwerkes, das die verfassungsrechtlichen Bedingungen der Konstanzer Grundeigentumsverhältnisse aufhellen, die Beziehungen zwischen Bürgerrecht und Grundeigentum herausarbeiten und damit Eberhard Gotheins sowie der herrschenden Lehre Ansicht von der rein personalen Verfassungsgemeinde widerlegen sollte, sind wir auf die Andeutungen angewiesen, die, außer gelegentlichen Äußerungen an anderer Stelle, die Einleitung des einen wie des andern Werkes enthält, sowie auf die 1901 und 1916 gemachten, 1925 und 1926 im Reichenauwerk und im Zusammenhang damit erweiterten und vertieften Ausführungen über die Reichenauer Städtegründungen, die ja nach Beyerle auf der Grundlage des nie aufgezeichneten ältesten Rechtes von Konstanz erfolgten. Anders als bezüglich Arbons und der darauf sich beziehenden Forschungen Beyerles aus den Jahren 1903 bis 1907 genügten sie übrigens, um die Fachgenossen zu überzeugen: Das freie Eigen als in Konstanz ursprünglich einziges Bürgereigen und Grundlage des Bürgerrechts und die Salmanshaft eines Konstanzer Bürgers als ursprünglich einziges Mittel für einen Nichtbürger — namentlich für jede andere geistliche Anstalt als die Domkirche und das

1903, 1904 und 1908 in einzelnen Aufsätzen im Freiburger Diözesan-Archiv und dann im letztgenannten Jahre in einem eigenen Buche auf seine Verfassungs- und Gütergeschichte hin von Beyerle behandelte Konstanzer Chorstift St. Johann —, um in der dortigen Bürgerniederlassung Grundbesitz zu erwerben und zu haben, das und anderes wie etwa die Feststellung, daß und wie die Sale bei der mittelalterlich-städtischen Grundstücksübereignung sich erhielt und umgestaltete, und was dabei aus dem Verzicht, dem einstigen *se exitum dicere*, geworden ist, sind Errungenschaften der Beyerleschen Forschung von bleibendem Wert.

Jedoch historische Bodenständigkeit allein tut es nicht. Zu allgemeiner Bedeutung bringt es auch auf dem Gebiete der vaterländischen Rechtsgeschichte und angesichts der Vielgestaltigkeit der deutschrechtlichen Entwicklung gerade für sie nur, wer, was er an Anschauung und Erkenntnis auf dem Boden der engeren Heimat erworben hat, auch für andere deutsche Landschaften und in letzter Linie für die gesamtdeutsche Vergangenheit, wenn nicht gar für die germanische, fruchtbar zu machen versteht. Konrad Beyerles Geist war beweglich genug, um das zu vermögen. Gleich anderen heimatlich stark verwurzelten Naturen kam ihm dabei zugute, daß sein Beruf ihm das Herauswachsen aus der heimischen Scholle erleichterte, ihn aus dem alemannisch-badischen Dasein hinausführte und ihn, ernst, wie er es damit nahm, und hoch, wie er davon dachte, einfach zwang, auch in ganz anderen deutschen Landesteilen sich zurechtzufinden und rechtshistorisch einzuarbeiten. Dies, nachdem er sich zuvor noch aus der Vaterstadt in Bertha Riedle die Gattin geholt hatte, die ihm nicht nur sechs Kinder, fünf Söhne und eine Tochter, die sein Stolz und seine Freude waren, schenkte, sondern vor allem auch aufs Glückliche ihn ergänzte, die als Lebensgefährtin im edelsten Sinne des Wortes auf seine Ideen und Bestrebungen verständnisvoll einging, und, was bei seinem Sturm und Drang, später auch wegen seiner angegriffenen Gesundheit, endlich, aber nicht zum wenigsten, bei der ungewöhnlichen Ausbreitetheit

seiner freundschaftlichen, fachlichen und politischen Beziehungen nicht immer leicht war, es trefflich verstand, dem unruhigen Manne, wo es auch war, ein ruhiges Heim von konstanzischer Behaglichkeit mit reichster Arbeits-, aber auch Frohsinnsmöglichkeit zu schaffen.

Zuerst führte ihn die akademische Laufbahn als Nachfolger von Felix Dahn auf das Breslauer deutschrechtliche Ordinariat, das er jedoch schon 1906 mit der Nachfolge Ferdinand Frensdorffs in Göttingen vertauschte. Dort kam er nun allerdings in eine ganz andere Luft, als er sie gewohnt war. Und so hat er sich denn daselbst, nachdem er zunächst mit der ihm eigenen Begeisterungsfähigkeit und Willenskraft sich zurechtzufinden und anzupassen versucht und obwohl er daselbst sogar ein Haus sich gebaut hatte, auf die Dauer trotz manchen Freundschaften, besten Beziehungen zu dem Amtsvorgänger und guten Erfolgen, vielleicht nicht ganz ohne eigene Schuld, nicht allzu wohl gefühlt. Darum hat er es auch nicht beklagt, daß die letzten der zwölf Göttinger Jahre, die in den Krieg fielen, ihn als Mitglied der Politischen Abteilung beim Deutschen Generalgouvernement in Belgien und als Referenten beim Verwaltungschef in Flandern meist von Göttingen fernhielten.

Aber nicht nur, daß gerade die Bekanntschaft, die er in Göttingen mit dem niederdeutschen Volkstum und Wesen machte, und die Beziehungen, die er von dort aus zu kriegsgefangenen Flamen spann, ihn für die erwähnte Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes gewannen sowie für die flämische Sache, für die er bald Feuer und Flamme wurde, und um die er sich in mehrfacher Hinsicht verdient machte, wie er es auch bei dieser Gelegenheit zu quellenmäßiger Vertrautheit mit der flandrischen, ja belgischen Rechtsgeschichte und zu einem selbständigen Urteil über sie und damit über die hoch- und spätmittelalterliche Weiterentwicklung des salfränkischen Rechtes brachte. Gerade von Göttingen aus erfolgte überhaupt jene Ausweitung seines wissenschaftlichen Gesichtskreises, die ihn über den Provinzialrechtshistoriker hinaus zum deutschen Gesamtrechtshistoriker erhob. Da hat er, von dem damals in Göttingen im Ruhestand lebenden

früheren Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes Karl Köhler auf den reichen Urkundenbestand des einstigen Prämonstratenserklosters Ilfeld am Südhang des Harzes unweit Nordhausen aufmerksam gemacht, im Jahre 1914 in unserer Zeitschrift an Hand von einigen vierzig bereits bekannten anderen und von ebenso vielen noch nie benutzten Ilfelder Urkunden, jene aus dem 11.—17., diese aus dem 13. und 14. Jahrhundert, nicht ohne gelegentlichen, von seinem Schüler Freiherrn Heinrich von Minnigerode berichtigten und von seinem Urheber ohne Zögern zurückgenommenen Mißgriff hinsichtlich des darin vorkommenden *modus forensis*, der wirklich ein Markt- und nicht, wie Beyerle meinte, ein Gerichts- oder nach Schröder ein Marchscheffel war, aber im übrigen, über die ältere Forschung weit hinauskommend, den aus dem Sachsenspiegel bekannten viel umstrittenen Stand der Biergeldern oder Pflegehaften uns auch urkundenmäßig greifbar gemacht und in seinem wahren Wesen und seiner vollen Bedeutung erschlossen. In Göttingen hat Beyerle ferner 1910 jene schöne Kaisergeburtstagsrede: „Von der Gnade im Deutschen Recht“ gehalten, die auch neben der ungefähr gleichzeitig erschienenen grundlegenden Untersuchung von Rudolf Köstler über Huldentzug als Strafe ihren Gegenstand fördert und ihren Wert behält. Und von Göttingen aus in die Welt hinausgeschickt hat unser Freund seine dankenswerte, kurz zusammenfassende übersichtliche Studie über die deutschen Stadtbücher in den Deutschen Geschichtsblättern von 1910; sie steht wohl in einem gewissen Zusammenhange mit einer schon 1903 von Breslau aus ebenda vorgenommenen Besprechung von neuen Ausgaben deutscher Stadtrechte und tut, als Vorarbeit für ein über das Homeyersche hinauszielendes Verzeichnis aller deutschen Stadtbücher gedacht, bis es zu einem solchen kommt, neben den tiefgründigen Untersuchungen des Spezialforschers auf diesem Gebiete, Paul Rehme, durch ihre vorläufige Übersicht über den Bestand, ihren Versuch einer Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten und dank der von ihr gegebenen Anregung und Anleitung zur Aufnahme noch nicht bearbeitete-

ter Stadtbücher nicht bloß dem Fachmann gute Dienste. Auch die gutachtliche Tätigkeit blühte in Göttingen; ich erinnere an den aus einem Gutachten über ein vormals fürstlich Isenburgisches Familienfideikommiß hervorgegangenen „Beitrag zum deutschen Fideikommißrecht“, 1910 in Jherings Jahrbüchern veröffentlicht, und an die 1910 und 1911 entstandenen „Vorgutachten“ und „Gutachten II“ über das auch mit der Feder viel umstrittene gräflich Herbersteinsche Fideikommiß Grafenort in Schlesien, Arbeiten, durch die der Konstanzer Bürgerssohn tief in das Adels- und rechtsgeschäftliche Stammgutsrecht hineingeführt wurde, aber auch an das 1912 erstattete und 1915 gedruckte Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein, dessen Gegenstand dem Verfasser zwar örtlich näher lag, ihn aber auch auf ein von ihm bisher nicht betretenes Gebiet führte. Desgleichen zeitigte jetzt Beyerles Lehrtätigkeit ihre ersten wissenschaftlichen Früchte. Nicht durch die Kunst und erst recht nicht durch die Macht der Rede hat Beyerle auf die Zuhörer gewirkt; neben seiner Sachkenntnis und der packenden Gegenwärtigkeit, mit der er das, was er vorbrachte, vor sich sah, war es vor allem der Einsatz der ganzen Persönlichkeit, der Eifer für die ihm am Herzen liegende Sache und der feste Glaube an sich und die Wichtigkeit und Richtigkeit dessen, was er zu sagen hatte, was den Hörer in seinen Bann zog und oft genug sogar zur Mitarbeit in seinem Sinne zwang. Am ehesten natürlich im Seminar und damit zu produktiver Leistung. Mir ist es immer als der erstaunlichste Beweis seiner Lehrbefähigung erschienen, daß er, allen Hemmungen zum Trotz, die gerade nächste Blutsangehörigkeit nur zu leicht einer sachlichen Beeinflussung bereitet, den ganz anders gearteten und gerichteten jüngeren Bruder Franz nicht nur dazu brachte, seine wissenschaftliche Erstlingsarbeit aus dem eigenen Fachgebiet zu schöpfen, sondern ihn mit solchem Erfolg als Deutschrechtshistoriker in den Sattel setzte, daß er schon bald neben ihm in vorderster Reihe zu siegreichem Tjosten auf dem Turnierplatz unserer Wissenschaft einreiten konnte. Die erwähnte Erstlingsarbeit des Bruders

„Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw.“ ist 1910 in den „Deutschrechtlichen Beiträgen“ herausgekommen, in denen Konrad Beyerle von 1906 an bis zu seinem Ableben an die fünfzig, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts betreffende Abhandlungen brachte, meist wenig umfangreiche, jedoch stets streng quellenmäßig und sauber gearbeitete Dissertationen, aber auch gewichtigere Habilitationsschriften von Schülern, fast alle unsere Wissenschaft an ihrem Teile fördernd, einige auch von größerer Bedeutung und sämtlich in der Themastellung für den Herausgeber, die Vielseitigkeit und den Verlauf seiner Forschungsinteressen sowie für seine Gabe charakteristisch, der Untersuchung bedürftige und sie lohnende Gegenstände ausfindig zu machen. So hält die Sammlung die Mitte zwischen der ältern und umfangreicheren von Otto Gierke, bei der aber wie bei anderen in der Hauptsache der Zufall die Zusammensetzung bestimmte, und der jüngeren und kleineren von Karl Zeumer, die, solange dieser selber sie in der Hand hatte, für die Geschichte der Quellen und für die der Verfassung des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit die hohe Schule darstellte. Übrigens hat Konrad Beyerle zu den Bänden seiner Sammlung, von denen er mehrere, für ihn und seine Art bezeichnend, zu Festschriften für Ferdinand Frensdorff, Richard Schröder und Karl v. Amira zusammenfaßte, auch selbst einige größere Arbeiten beigeuert, so 1913 noch in Göttingen zu Ehren des Erstgenannten das Buch über die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg.

Es war nicht das erste Mal, daß er sich mit der Verfassungsgeschichte der größten und in gewisser Hinsicht bedeutendsten deutschen Stadt des Mittelalters beschäftigte. Schon 1910 hatte Beyerle in unserer Zeitschrift mit der Entstehung der Stadtgemeinde Köln sich befaßt, allerdings zunächst mehr nur in kritischer Auseinandersetzung mit der reichen, gerade im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts bedeutsam vermehrten Literatur darüber. Aber bald zog das schöne, z. T. noch nicht genügend ausgewertete, z. T. noch

nicht einmal veröffentlichte Urkunden- und sonstige Quellenmaterial der niederrheinischen Metropole den Sohn der oberrheinischen Bischofsstadt mit unwiderstehlicher Gewalt an, und zwar wie nach der verfassungs- so nach der privatrechtsgeschichtlichen, namentlich auch — er hatte nicht umsonst mit einer Untersuchung über die Bedeutung des Grundeigentums und seines Rechtes für das städtische Bürgerrecht begonnen — nach der grundstücksrechtlichen Seite hin oder vielmehr hinsichtlich der Verbundenheit und des Zusammenspiels beider. Zeugen dafür sind neben den zwei genannten Schriften und einigen neueren kritischen Besprechungen in unserer Zeitschrift vor allem die Studien, mit denen er nach langer Unterbrechung 1930 und kurz nachher hervortrat, ich meine den im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft abgedruckten, auf deren Tagung zu Köln im Jahre zuvor gehaltenen Vortrag „Die Pfarrverbände der Stadt Köln im Mittelalter und ihre Funktionen im Dienste des weltlichen Rechts“ nebst einer nur als Privatdruck für Übungszwecke hergestellten „Quellenreihe zur Geschichte des älteren Kölner Schreinswesens“ gleichfalls von 1930, beides Vorarbeiten für die große und inhaltreiche Abhandlung über die Anfänge des Kölner Schreinswesens im Jahrgang 1931 unserer Zeitschrift und mit dieser zusammen Unternehmungen, die in letzter Linie auf eine rechtsgeschichtlich eingeleitete und ausgewertete Ausgabe der Kölner Amtleutebücher abzielten. Über Inhalt, Bedeutung und Tragweite all dieser Forschungen mich auch nur andeutend an dieser Stelle zu verbreiten, gestattet die Raumnot erst recht nicht. Da sie noch in frischer Erinnerung sind, ist es auch nicht nötig. Mag man, wie ich es unter dem ersten Eindruck ihres Erscheinens am 1. Juni 1931 auf der Halbjahrhundertfeier der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Köln im Gürzenich in meiner Festrede „Der Rhein in der Rechtsgeschichte des Mittelalters“ getan habe, weithin zustimmen oder mit Heinrich von Loesch „Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung“ und mit Hans Planitz „Das Grundpfandrecht in den Kölner Schreinskarten“ im letzt- und in dem diesjährigen Bande unserer Zeitschrift, aber auch mit seinem

Beiträge zu der eben erschienenen Festschrift für Alfred Schultze „Konstitutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts“ bezüglich des Alters und des Verhältnisses von Parochialgemeinde- und Gesamtgemeindebürgerrecht, in der Frage, ob das Kölner Schreinswesen auf einen erzbischöflichen Gesetzgebungsakt zurückgehe, und ob und wie es zum Metzger Bannrollenrecht in Beziehung stand, oder sonst Vorbehalte machen oder anderer Meinung sein, eins ist sicher, die Kölner Rechts- und Verfassungsgeschichte hat durch Beyerle in wichtigen Punkten ungewöhnliche Fortschritte gemacht. Als 1907, obwohl wir in der Bonner Juristenfakultät Beyerle weit vor den Anderen als Nachfolger von Hugo Loersch vorgeschlagen hatten, diese Berufung hintertrieben wurde, bedauerte ich es vornehmlich darum, weil mir dadurch die Gelegenheit zu besonders fruchtbarer und gegenseitig anregender Mitarbeit mit einem hervorragenden Kollegen und nahen Freunde versagt blieb. Wie sachlich berechtigt dieser stark unterstrichene Erstvorschlag war, erwiesen dann bald die zunächst folgenden, ersten Kölner Studien Beyerles. Mit Rücksicht auf sie erreichte ich es wenigstens bei meinem Weggange von Bonn, daß er zum 1. April 1918 als mein Nachfolger berufen wurde und auch annahm. Wie wäre das erst — die letzten Kölner Beiträge bestätigen es — der rheinischen, insonderheit der kölnischen Rechtsgeschichte und dem für das Rheinland ganz besonders wichtigen, nur bei Einsatz einer starken Forscherpersönlichkeit aussichtsreichen Bonner deutschrechtsgeschichtlichen Lehrbetrieb zugute gekommen! Doch ehe Beyerle die neue Stellung antrat, riefen ihn die Münchner, Allen voran Amira, der um die Zukunft des Münchner rechtsgeschichtlichen Unterrichts besorgt war und sich schon bei seinen Lebzeiten einen hervorragenden Deutschrechtshistoriker sichern wollte, auf die durch den Tod ihres Inhabers verwaiste Professur von Karl Gareis.

Aber unmittelbar, nachdem Beyerle sie übernommen hatte und, durch den Titel eines Geh. Hofrates ausgezeichnet, von König Ludwig III. huldvoll in Audienz empfangen worden

war, worüber er mir, davon ganz angetan, sofort berichtete, brach die Revolution aus. Zwar traf, wenn er auch später in zwei Gutachten, einem kürzeren „Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern“ 1921 und einem umfangreicheren „Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach“ 1922 bei der Auseinandersetzung von Staat und Königshaus für eine angemessene Abfindung des letztern tat, was er konnte, der Zusammenbruch und Umsturz den aus dem Konstanz des freisinnigen Abgeordneten M. Venedey und dem überhaupt, auch in seiner Zentrumsparlei, stark demokratisch mitbestimmten Oberbaden über Preußen nach Bayern Gekommenen begreiflicherweise nicht so wie andere, mehr konservativ-aristokratisch denkende Naturen, für die nach dem Verluste der deutschen Weltmachtstellung, der ruhmreichen Armee und Flotte und nach dem Wegfall des Kaisertums, unserer konstitutionellen Monarchie sowie eines Ordnungs- und Rechtsstaates, wie ihn die Welt bis dahin noch nicht gesehen hatte und vielleicht nie wieder sehen wird, das Leben und Wirken, wenigstens in der Öffentlichkeit, fortan zwar noch eine Pflicht, aber keine Freude mehr war. Dazu sah Beyerle besonders hinsichtlich der ihm vornehmlich am Herzen liegenden katholisch-kirchlichen, aber auch der wissenschaftlichen Belange doch noch zu zuversichtlich in die Zukunft. Freilich nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Hände in den Schoß gelegt wurden und jeder an dem durch die rote Flut schwer bedrohten Deiche mit wehrte. So übernahm Beyerle denn, nachdem er sich zuvor noch davon hatte abbringen lassen, ein ihm von der Zentrumsparlei für den Reichstagswahlkreis Waldshut angebotenes Mandat anzunehmen, einen Sitz in der Weimarer Nationalversammlung, in der er 1919/20 namentlich für die Sicherung der Grundrechte tätig war, und nachher im Reichstag, in dem er bis 1924 für die Bayerische Volkspartei den Wahlkreis Franken vertrat. Seine politische Tätigkeit, über die er wiederholt eingehend berichtet hat, und das reiche daraus entsprungene oder damit zusammenhängende Schrifttum beschäftigt uns hier nicht. Nur das eine sei betont, daß er dafür große Opfer an Zeit, Kraft, Gesundheit und Arbeitsruhe gebracht hat. Dabei hatte man, wenigstens

aus der Ferne, den Eindruck, daß diese Opfer sich nicht entsprechend lohnten, und daß der eben doch zu sachlich und grundsätzlich denkende Gelehrte im Grunde kein Mann der Politik und für sie war. Doch hat er auch dabei eine Menge Gutes gestiftet. Und das für uns und unsere Betrachtung Bedeutsamste: Er fand, als diese politische Tätigkeit, eigentlich wider seinen Willen, ein Ende nahm, doch wieder, und zwar, von einer etwas übersteigerten Betriebsamkeit und einer gewissen Gewalttätigkeit abgesehen, ohne Schaden, zu der ganzen Reinheit und Strenge der Forschung zurück, eine große Seltenheit und der beste Beweis für die eingefleischte und unverwüstliche Wissenschaftlichkeit seiner Natur und Veranlagung. Der Rettungsteg aber, über den er zurückkam, war seine alte Liebe zur Reichenau und ihrer Geschichte.

Pfingsten 1921, noch mitten in den Wirren und Nöten der Nachkriegszeit, traten, wesentlich auf seine Veranlassung, einige Freunde derselben zusammen, um für die am 24. April 1924 bevorstehende Zwölfjahrhundertfeier der Gründung der Abtei die Veröffentlichung einer würdigen Festschrift vorzubereiten. Sie ist in zwei starken, glänzend ausgestatteten und von zweiunddreißig Bearbeitern verfaßten Bänden allen Schwierigkeiten, insbesondere der Inflation zum Trotz, erschienen, allerdings etwas verspätet, nämlich erst 1925 und 1926. Aber diese „Kultur der Reichenau“ stellt ein Monumentum aere perennius dar für die Insel, für die Wissenschaft sowie für den Herausgeber und Hauptmitarbeiter Konrad Beyerle, dem nachmals mit Fug und Recht das Ehrenbürgerrecht der Reichenau verliehen wurde. Ich verweise auf meine schon erwähnte eingehende Besprechung, in der namentlich die Bravourleistung der Rekonstruktion der Reichenauer Mönchsliste aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch gebührend herausgehoben ist — wozu der Bruder Franz, der auch am Hauptwerk mittat, 1928 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins noch eine wichtige Ergänzung und Berichtigung beisteuerte —, aber auch, was der Herausgeber in dem Werke selbst und das Jahr darauf in den Historischen Aufsätzen zum siebenzigsten Geburtstag von

Aloys Schulte über Walahfrid Strabo, sein Briefbuch — einen Lobpreis Speyers aus Walahfrids Elegie ad Hlotharium imperatorem gab er 1931 in der Speyerer Domfestschrift sogar in deutschen Versen wieder — und dessen Verhältnis zu den *Formulae Augienses collectio C* ermittelte.

Das Merkwürdigste jedoch war, daß diese Reichenauforschung mit dazu beitrug, Beyerle in München, wo die Lehrtätigkeit bis 1924 begreiflicherweise unter der häufigen und andauernden Abwesenheit in Weimar und dann in Berlin einigermaßen litt, und in Bayern überhaupt wissenschaftlich heimisch zu machen. Und zwar durch das Mittel des Bairischen Volksrechtes, dessen beste, die Ingolstädter Handschrift Beyerle 1926 in Lichtdruck, Transskription und Übersetzung mit Kommentar und Einleitung allgemein zugänglich machte, angesichts der Unzulänglichkeit von Freiherrn Ernst v. Schwinds kritischer Ausgabe in der Sammlung der *Monumenta Germaniae*, eine besonders willkommene Leistung. Dabei ergab sich Beyerle nämlich, daß die sogenannte *Lex Baiuvariorum* in Wahrheit eine Privatarbeit der von Abt Eberswind geführten, von der Reichenau hergekommenen Pirminsmönche des niederbayerischen Klosters Niederaltaich sei, im Auftrage der fränkischen Reichsherrschaft, aber mit dem Willen der bayerischen Herzogsgewalt und unter Zurateziehung bayerischer *iudices* zustande gekommen, schließlich mit Hilfe der Kirche im Baiernvolk und -land eingebürgert und durchgesetzt. Karl August Eckhardt hat in einer das Jahr darauf ausgegebenen eigenen Untersuchung diese Ansicht sich zu eigen gemacht und mit neuen Gründen, mit denen übrigens Beyerle, wie er mir sagte, mit Absicht im Interesse einer späteren Arbeit noch zurückgehalten hatte, glücklich gestützt. Und als ich Beyerle das letzte Mal sah, ihm meine Bedenken über die etwas romanhafte Überspitzung seiner Entstehungsgeschichte nicht verhehlte und ihn fragte, wie er es sich vorstelle, daß die nach ihm selber im Jahre 741 in die Wildnis von Niederaltaich gezogenen und zunächst und auf lange hinaus durch Rodungsarbeit, Bau von Kapelle und Zellen sowie materielle Sorgen und Nöte doch sicher ganz in Anspruch genommenen

Benediktinermönche 741—743 noch Zeit und Muße gefunden hätten, solch ein Werk zu schaffen, da verwies er mich in streng vertraulicher Mitteilung auf neue wichtige Beweise, die hier selbst nur anzudeuten ich nicht berechtigt bin, von denen ich auch auf Grund flüchtiger Mitteilung in später Abendstunde keine hinreichend genaue Angabe zu machen mir getrauen würde, aber dringend hoffe, er habe sie schriftlich fixiert oder doch Anderen so weitergegeben, daß sie der Wissenschaft nicht verloren gehen. Jedenfalls glaubte er steif und fest an sein Ergebnis und ließ sich auch durch die Kritik Anderer, namentlich Amiras, nicht irre machen.

Mit diesem seinem Vorgänger, den er anlässlich seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums und seines achtzigsten Geburtstages gebührend feierte, dessen Bibliothek er nachmals für sein noch zu erwähnendes Institut erwarb, und dem er an Hand eines reichen Briefmaterials nach seinem Tode ein biographisches Denkmal zu setzen gedachte, für das Plan und Bausteine zur Ausführung durch einen Anderen hoffentlich vorhanden sind, wußte er sich trotz aller Schwierigkeiten verhältnismäßig gut zu stellen. Ein Beweis mehr dafür, daß er trotz allem, übrigens durchaus naiven und niemanden zu nahe tretenden Selbstbewußtsein und trotz seiner etwas gebieterischen, auf Andere, insonderheit die Jüngeren und Fernerstehenden, leicht etwas drückenden, patronisierungsbedürftigen Art, der sich aber unschwer zu erwehren vermochte, wer ihn kannte und zu nehmen wußte, in Wirklichkeit ein bescheidener und grundgütiger, namentlich auch überragende Bedeutung und Leistung gerne anerkennender Mensch war. Aber der Münchner rechtshistorischen Schule hat er, nachdem die große nordische Linie Konrad Maurers und Karls v. Amira bei seiner und der nächsten germanistischen Berufung einmal aufgegeben war, mit Absicht und sicher zum Nutzen des bayerischen Landes und seiner für Rechtswissenschaft und Geschichte interessierten Söhne eine entschiedene Wendung auf die bisher über Gebühr vernachlässigte, selbstverständlich nur unter gesamtdeutschem Gesichtspunkte fruchtbar zu machende Landesrechtsgeschichte gegeben. Seiner ganzen Art und Entwicklung

entsprechend stürzte er sich, sobald er von der Politik freigegeben wurde, mit Feuereifer auf sie. Unter glücklicher Benutzung der durch seine politische Tätigkeit gewonnenen persönlichen Beziehungen zu den Häuptionern der damaligen bayerischen Staatsregierung für seine Wissenschaft, gelang es ihm 1926, erhebliche Mittel für die Gründung eines Instituts für bayerische und deutsche Rechtsentwicklung an der Universität München flüssig zu machen, Mittel, die er dann alsbald mit dem ihm eigenen Organisationstalent und Eifer zur Beschaffung einer stattlichen Bibliothek und zur Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten als Assistenten verwendete. Daß bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, deren altberühmte Historische Kommission sich nur nebenher mit der bayerischen Landesgeschichte und ihren Quellen abgegeben hatte, für diesen letzteren Zweck nun eine eigene Kommission gegründet und er, der schon von der Mitgliedschaft in der Badischen Historischen Kommission her mit den Aufgaben einer solchen vertraut war, in sie berufen wurde, traf sich glücklich. Für die endliche Herausgabe der bayerischen Landfrieden, der bayerischen Stadtrechte — für das demnächst erscheinende von München entwarf er die Einleitung — und anderer wichtiger bayerischer Rechtsquellen, aber auch für deren Be- und Verarbeitung schienen jetzt so gute Tage wie noch nie zu kommen. Dabei beschränkte sich Beyerle mit Recht nicht ängstlich auf die Landesgrenzen, sondern griff mit den Studienfahrten und Arbeiten des Instituts auch über sie hinaus, zunächst nach Verona und in das langobardische und das für die Stadtverfassungsgeschichte so lehrreiche mittelalterliche Oberitalien, aber auch weiter hinüber nach Südfrankreich und Spanien, wofür sich aus dem Westgotentum Pirmins und mancher seiner Mönche Anknüpfungspunkte ergaben, dergleichen durch die Görres-Gesellschaft — seit 1924 war er deren Vizepräsident, und ihre Sektion für Rechtswissenschaft wie deren Veröffentlichungen hatten ihn zum Leiter — und dort in deren Dienst und mit ihrer Unterstützung arbeitende Schüler. Hoffentlich reißen die so geknüpften Beziehungen nicht wieder ab und kommen die glücklich in Gang gesetzten

Unternehmungen nicht zum Stillstand, obwohl dem, der sie vor allem ins Leben rief, sie in Gang brachte und die Seele davon war, durch den unerbittlichen Tod vorzeitig das Steuer aus der Hand genommen wurde.

Die Ungeduld und die laute Art unserer Zeit hat vorzeitiges und geräuschvolles Feiern fast zur Regel gemacht. Hin und wieder sorgt leider das Schicksal hinterher für Rechtfertigung. So seinerzeit bei Karl Zeumer, so bei Konrad Beyerle. Die übrigens wohltuend schlichte und erhebende Feier seines sechzigsten Geburtstages im Kreise seiner Familie, seiner in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse mit einem Schlage fast zu zahlreich gewordenen Schüler, vieler Freunde und mancher ihn hochschätzender Kollegen und Bekannten war eigentlich sein letzter großer und ganz guter Tag und ein Abschluß. Der darauffolgende Winter mit seiner Arbeit und seinen Aufregungen nahm ihn stark mit. War er noch Ende Oktober 1932 auf dem Rechtshistorikertag in Jena in alter Frische und Unternehmungslust erschienen, so fanden wir ihn Anfangs März in Berlin nicht nur sorgenvoll, sondern zu unserer Betrübnis müde und sehr mitgenommen. Der einst so Stattliche mit dem wohlgeformten, schönen Kopf schien sichtlich gealtert, der Glanz seiner Augen war nicht mehr der alte. Doch daß er uns, und zwar so bald, würde entrissen werden, ahnte wohl keiner. Aber als er in den Ferien Erholung suchte, stellten sich in seinem kranken Unterleibe plötzlich wieder Beschwerden ein, die, leider zur Unzeit, eine Operation nötig machten und schließlich durch Versagen des Herzens zum Ende führten.

Irre ich nicht, so hat, seit Siegfried Rietschel ihr entrissen wurde, unsere Wissenschaft keinen so katastrophalen Frühverlust mehr erlitten. Wir sahen, nicht nur in München und überhaupt in Bayern, nein auch in Köln und in Konstanz wartete Beyerles noch große aussichtsvolle Arbeit. Und was sein Spürsinn und sein Gedankenreichtum sonst noch aufgetrieben und unternommen hätten, wer weiß es? Nicht minder schmerzlich entbehren ihn Gattin und Kinder, Schüler und Freunde sowie die Münchner Universität. Aber so,

auf der Höhe der Leistungsfähigkeit und des Ruhmes dahinzu-
gehen, ist zumal, wenn man wie Konrad Beyerle
durch seine Persönlichkeit und durch sein Lebenswerk dafür
gesorgt hat, daß man nicht leicht vergessen wird, und
inmitten einer Welt, die für das Alter nichts übrig hat,
besser, als sich und seine Zeit überleben. Vollends der
gläubige Christ, der er war, ist am besten aufgehoben in
der ewigen Heimat, auf die er sein Leben hindurch un-
verwandt seinen Blick gerichtet hat. Darum schließe ich,
statt zu klagen, lieber in seinem, in unser Beider Sinn,
nach altem Christenbrauch, mit dem Wunsche: Requiescat
in pace et lux aeterna luceat ei!



Zentralbibliothek Zürich



ZM03412670

